

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

119.

Donnerstag, den 5. Oktober 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auszug aus den Verlustlisten



Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80

Heinrich Werner aus Bessersfeld —
leicht (Grenadier, Leutnant) bisher als ge-
fangen gemeldet, war in Gefangenschaft.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

Ernst aus Anspach — vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

Becker aus Ulm — leicht verwundet
9. 14.

Becker aus Eschbach — verwundet.

Bruth aus Niederreiffenberg — gefallen.

Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

Schmidt aus Eschbach — leicht ver-
wundet, bei der Truppe.

Ulm, den 11. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

002. Schönfeld, Kreissekretär.

Anordnung.

Grund des § 12 Ziffer 1 und 5 der
Verordnung vom 25. 4. und 9. 11.
für den Umfang des Kreises Ulm
Anordnung erlassen.

§ 1

Die Besitzer der Walnussbäume müssen die ge-
richtliche Klasse an den Kommunalverband abliefern
Annahme des 10. Teils der Ernte der zur
Verfügung zurückbehalten werden kann.

§ 2

Verweigerungen gegen diese Anord-
nung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder
Buße bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
ordnung in Kraft.

Ulm, den 3. Oktober 1916.

Der Vorsitzende.

v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Einlauf der von dem Kreis Ulm

an den Kreis Ulm a. M. zu liefernden Kartoffeln in

die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehns-

Bank in Frankfurt a. M. beauftragt.

Ulm, den 3. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Bezold.

Ulm, den 2. Oktober 1916.

Der stellvertretende Generalkommando teilt
mit, daß die Bestellung von Pferden zur Feldbe-
reitstellung im Frühjahr 1917 von einer Beschei-
digung gemacht wird, daß der Antragsteller
am 15. September 1916 seinen Bestand an
Pferden oder älteren Pferden, soweit es sich
um die Abgabe zu Schlachtwegen handelt,
ermittelt hat.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die in
Frage kommenden Landwirte schon jetzt darauf
aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 11523.

J. B.: Schönfeld.

Ulm, den 25. September 1916.

Der Landmann Peter Müller von Anspach ist
zum Hilfsfeldbater dieser Gemeinde ernannt und
heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ulm, den 30. September 1916.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Prä-
sidenten zu Wiesbaden vom 29. September 1916
ist der erste Schöffe Karl Altherr zu Niederlaufen
zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standes-
amtsbezirk Niederlaufen bestehend aus den Ge-
meinden Niederlaufen und Oberlaufen ernannt
worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 951 KA. Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister!

Bei etwaigem Verenden von Schweinen, welche
den Gemeinden von hier aus zum Schlachten über-
wiesen werden auf dem Transport, oder, wenn
sich ein Tier beim Schlachten als ungenießbar er-
weist, oder der Freibank überwiesen werden muß
ist dem Vertreter der Verleberger Viehvericherung,
Herrn G. Neubert in Frankfurt a. M. Reitenhof-
weg Nr. 63 sofort direkt Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist an die Firma Gebrüder Noll in
Frankfurt a. M. Deutschherrnstr. 30 dieselbe
Anzeige zu richten, und sind Wiegescheine und
amtliche Atteste, die in solchen Fällen unverzüglich
zu beschaffen sind, der Firma Gebrüder Noll um-
gehend einzusenden.

In Unterlassungs- oder Verzögerungsfällen
kann der Vertrauensmann oder derjenige, dem das
Tier zuletzt übergeben wurde, haftbar gemacht werden.
Ich ersuche Sie für die genaue Beachtung dieser
Anordnung zu sorgen.

Ulm, den 30. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2. 11346 Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister und den Magistrat
zu Ulm.

Die Aufnahme des Personenstandes zum Zwecke
der Veranlagung der Einkommensteuer für das
Steuerjahr 1917 ist auf Montag den 16. Oktober
d. Js. festgesetzt worden.

Das Geschäft ist an diesem Tage vorzunehmen
und möglichst zu beenden. Da, wo die Aufnahme
an einem Tage nicht beendet werden kann, ist sie
an den folgenden Werktagen ohne Unterbrechung
fortzusetzen.

Einige Tage vor Beginn der Personenstands-
aufnahme ist der Beginn derselben sowie der Wort-
laut des § 23 des Einkommensteuergesetzes in der
Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907, sowie

Zeichnet Kriegsanleihe!

§ 74 erster Absatz des Einkommensteuergesetzes in
der Fassung vom 19. Juni 1906 in ortsüblicher
Weise bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind in denjenigen Gemeinden, in
denen Hauslisten vorgeschrieben sind, diese den ein-
zelnen Hausbesitzern pp. zuzustellen.

Sofort nach erfolgter Einsammlung der Haus-
listen sind dieselben einer sorgfältigen Prüfung
auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu unter-
werfen und etwaige Ergänzungen und Berich-
tigungen vorzunehmen.

Alsdann ist das Ergebnis der Personenstands-
aufnahme sofort in das Personenverzeichnis unter
genauer Beachtung der Vorschriften in Artikel 41
der Ausführungsanweisungen einzutragen.

Die Voreinschätzungsarbeiten für die Veran-
lagung der Einkommensteuer für das Jahr 1917
müssen, um den bestehenden gesetzlichen Anordnungen
zu genügen, in gleicher Weise, wie in den Friedens-
jahren gefertigt werden.

Ulm, den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 25. Sep-
tember d. Js. — offene Stellen für Kriegsbe-
schädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Ein-
sicht offen.

Ulm, den 26. September 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Ges. bl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 11 der Bekanntmachung über die Be-
reitigung von Backware vom 26. Mai 1916
(Reichs-Ges. bl. 413) werden dem Absatz 1 folgende
Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl
oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze,
darf als Streumehl verwendet werden. Als
Brotmehl zum Aufarbeiten des Teiges darf
nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober
1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Achtung!

Sammelt Obstkerne. Nicht
wegwerfen. An den bekann-
ten Sammelstellen abliefern.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung der Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet worden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (i. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kaffees und Kantinen.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8,— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung

von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Grund des Reichs-Kriegsbedarfs-Gesetzes vom 24. Juni 1915 durch das Reichs-Kriegsbedarfs-Gesetz vom 24. Juni 1915, Berlin W 9, Poststr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenständen, für die ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt ist, wird von der Landesgeneralbehörde bestimmt, ob die Betroffenen durch die beauftragten Behörden befreit werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von freiwillig abgelieferten Zinngegenständen, wie Teller, Schüsseln, Schalen, Becher, Krüge, Kannen und

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten Gegenstände werden 6,— M.

Die an diesen Gegenständen befestigten Aufschriften oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind bei der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material, die mit Zinn überzogene Gegenstände werden vergütet.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommandant
18. Armee-Korps

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, (Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfelde nördlich der Front wieder ein Großkampstag! Auf der breiten Front zwischen Thiepval und Rancourt die Engländer und Franzosen nach Ausbreitung ihres Vorbereitungseuers zum Angriff. Vielfach erfuhren sie bereits durch unsere lebhafte Artillerie blutige Abweisung, einige Abteilungen unterlagen im erbitterten Kampf unserer unerschütterlichen Infanterie. Südlich der Somme wurde ein französischer Angriff abgeschlagen.

Die Schlacht dauerte die Nacht hindurch und ist noch in vollem Gange.

Südlich der Somme teilweise lebhafter Kriekampf.

Heeresgruppe Kronprinz.

Nördlich von Le Mesnil (Champagne) eine deutsche Erkundungsabteilung auf einen feindlichen Unternehmung einen Offizier, gefangen ein.

Militärische Anlagen von Calais einem unserer Luftschiffe angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Westlich von Sud nahm die Feuerartillerie zu. Ansätze zu feindlichen Angriffen auf unsern Sperrfeuer. Auch die Versuche der feindlichen Artillerie, die Infanterie durch eigenen Schützengräben gerichteten Feuer zu ändern hieran nichts. Bei Bofnia

15 auf von Generalleutnant Melior geführte Ge-
führte zur Wiederoberung der von den
am 30. September genommenen Stellung
der Graberka. Der Feind ließ über 1500
ne in unserer Hand. Seine Versuche, uns
zurückzuwerfen, sind ebenso wie seine erneuten
beiderseits der Bahn Brody-Lemberg ge-
richtlich, wo über 200 Gefangene eingebracht
gestellt

ummes Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.
Rampf nahm östlich der Plota Lipa um
von den Russen gewonnene Stellungen
Fortgang.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.
berf. its der Gr. Kotel haben die Rumänen
gewonnen. Bei und nördlich Orsova hatten
unserer Verbündeten Erfolg. Im Goehinger
Gebirge wurden feindliche Angriffe
des Sirell (Syrig)-Tales abgeschlagen,
oca-Höhe wurde von österreichisch-ungarischen
genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.
lich von Bukarest haben feindliche Truppen
rechten Donauufer Fuß gefaßt.
westlich von Topraisar wurden Angriffe
gners abgewiesen.

Mazedonische Front.
heftigen Kämpfe am Rajmakalan dauern an.
adöstlich des Labinos-Sees werden auf das
Sirumaufser vorgebrungene englische Abtei-
angegriffen.

Der Erste General-Quartiermeister
Ludendorff.
Großes Hauptquartier, 3. Oktbr.

Westlicher Kriegsschauplatz:
des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht
von Württemberg.

Bombardye nahe der Küste brachten unsere
von einer erfolgreichen Unternehmung
ungene Franzosen mit.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Schlacht nördlich der Somme ging unter
gewaltigem beiderseitigen Artillerieeinsatz
Nördlich Trepval und nordwestlich Cour-
reissen wir den Engländern einzelne Graben-
denen sie sich eingenistet hatten, und er-
mehrere Maschinengewehre. Besonders
wurde zwischen Le Sars und der Straße
Thilly—Fiers gekämpft. Mit schwersten
erkaufte die Engländer hier einen geringen
gewinn beiderseits des Gehöfss Sancourt-
s. Zwischen Buebecourt und Morval hielt
Artillerie nach Abwehr von viermal früh
aus Desboeufs vordringenden Angriffen die
Infanterie in ihren Sturmstellungen nieder.
französische Angriffe an und westlich der
Sailly—Rancourt sowie gegen den Wald
Baaft gelangten zum Teil bis in unsere
Verteidigungslinie; sie ist im Nahkampf
geklärt.

lich der Somme verschärfte sich der Artille-
an der Front beiderseits Bermanbovillers
erheblich. Ein französischer Angriffsvor-
die im Sperrfeuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold
von Bayern.

der Heeresgruppe des Generals von Lin-
wird gemeldet: „Der erwartete allgemeine
westlich Lud gegen die Truppen des Gene-
Schmidt von Knobelsdorff und die
des Generals von der Marwitz — Armee
eralobersten von Terzityanski — setzte heute
1. Oktober) nach außerordentlich heftiger Ar-
bereitung ein. Von 9 Uhr vormittags ab
Angriff los. Unter rücksichtslosem Men-
schlichen stürmten die russischen Korps bis zu
Galen, die beiden Gardekorps sogar siebzehn
IV. Sib. Armeekorps ist augenscheinlich
feindlichen Linie verschwunden. Alle An-
schaften unter durchweg ungewöhnlich hohen
Verlusten des Geäners zusammen. Wo
Abteilungen in völlig zerstörte Gräben
konnten, so nördlich Baturev, wurden sie

durch Gegenstoß sofort hinausgeworfen. Wieder-
holt trieb die russische Artillerie durch Feuer auf
die eigenen Gräben die Truppen zum Sturm oder
suchte die zurückflutenden Angriffswellen zur Umkehr
zu zwingen. Es ist festgestellt, daß der vorüber-
gehend in einzelnen Gräben eingedrungene Feind
unserer dort zurückgebliebenen Verwundeten ermordete.
Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering.

Der erfolgte Gegenangriff nördlich der Graberka
wurde noch erweitert. Die Zahl der eingebrachten
Gefangenen erhöht sich auf 41 Offiziere, 2578
Mann. Die Beute beträgt 13 Maschinengewehre.
Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In Fortsetzung ihrer Angriffe am östlichen
Plota Lipa-Ufer gelang es den Russen, bis zur
Lysantia-Höhe (südöstlich Brzezany) vorzubringen.
Sie sind von deutschen, österreichisch-ungarischen
und türkischen Truppen wieder zurückgeworfen.

Nördlich des Dnjestr gelang ein kurzer Vorstoß
einer deutschen Abteilung.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

In Gegend Bekoten nördlich Fogaras stießen
vorgehende deutsche und österr.-ungar. Truppen auf
überlegene rumänische Kräfte, vor deren Angriff
sie sich wieder zurückzogen.

An der Grenze westlich des Roten-Thurm-
Passes versuchen die Rumänen unsere Postenkette
zu durchbrechen. Kleine Kämpfe sind dort im
Gange. Im Goehinger Gebirge feindl. Angriffe
abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

Im Rücken der südlich Bukarest über die Donau
gegangenen rumänischen Truppen zerstörten österr.-
ungar. Monitore die über den Strom geschlagene
Pontonbrücke.

Die gestern auf breiter Front aus der allge-
meinen Linie Cobadinu—Topraisar—Tuzla wieder-
holten feindl. Angriffe sind abermals an dem
Widerstand der tapferen bulgar. und türk. Trup-
pen gescheitert. Es wurden über 100 Gefangene
gemacht.

Mazedonische Front.

Der Angriff gegen die nordwestlich des La-
binossees über den Siruma vorgegangenen Eng-
länder hat Fortschritte gemacht.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Vakale und provinzielle Nachrichten.

* **Ußingen, 2. Oktober.** (Schöffengerichts-
sitzung). 1. Der Metzgermeister Karl F. zu Frank-
furt a. M., 2. der Landwirt und Schneider Emil
B. zu Merzhausen, 3. der Landwirt Christian E.
zu Merzhausen haben sich gegen die Bundesrats-
verordnung vom 14. 2. 16 vergangen, indem sie
beim Verkaufe von Schlachtschweinen nicht das
Lebendgewicht zu Grunde gelegt hatten. F. erhielt
eine Geldstrafe von 20 Mk., B. und E. eine
solche von je 10 Mk. — 2. Dem Metzger Lorenz
Sch. zu Homburg und dem Miller Heinrich E.
zu Wehrheim war zu Last gelegt, in Wehrheim
Vieh zur Schlachtung aufzukaufen zu haben ohne
Mitglied des Viehhandelsverbandes zu sein. Es
wurde festgestellt, daß der Kauf nicht zur Schlach-
tung, sondern zu Zuchtzwecken erfolgt war, weswegen
Freisprechung erfolgte. — 3. Weil er einen Stamm
Holz entwendet hatte, wurde der Landwirt Peter
R. IV. zu Aspach mit einem Tag Gefängnis
bestraft. — Die Ehefrau Mathies R. III und
die Ehefrau Katharina F. beide zu Seelenberg ge-
rieten am 16. August in Streit, der bald in
Tätlichkeiten überging. Frau R. verprügelte die
F. mit einem Stöcken, während letztere sich einer
in Händen, befindlichen Kartoffelhaut bediente.
Urteil: Frau R. 25 Mk., Frau F. 15 Mk. —
5. Die Ehefrau des Heinrich H. 11r zu Aspach
hatte einen amtsrichterlichen Strafbefehl über 3
Mk. erhalten, weil sie am 11/12. April 1916
ohne die Genehmigung des Landrats ein Schwein
geschlachtet hatte. Nach der Beweisaufnahme lag
Nochschlachtung vor, weswegen Freisprechung erfolgte.

* Am 1. 10. 16 ist eine Bekanntmachung
betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrug-
deckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von
anderen Zinngegenständen erlassen worden. Der

Vorlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen
Kreisblatt Nummer abgedruckt.

* Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß
Angehörige verbündeter und neutraler Staaten
beim Wechsel ihres Aufenthaltsortes sich sowohl
bei ihrer Abreise wie bei ihrer Ankunft bei der
Polizeibehörde innerhalb der vorgeschriebenen Frist
zu melden haben und daß diese An- und Abmel-
dung auf den Pässen vermerkt sein muß. In
Zukunft werden alle Personen, die hiergegen ver-
stoßen oder die ohne Pässe angetroffen werden,
sowohl in Haft genommen.

Anzeigen.

Nachlaß-Versteigerung!

Donnerstag, den 5. Oktober 1916,
vormittags 9^{1/2} Uhr beginnend, werden in **Bad
Homburg v. d. G.**, hinter dem Rahmen Nr.
37, im Auftrage des Herrn Georg Schlotter als
Nachlaßpfleger, folgende zum Nachlasse des ver-
storbenen Rentners P. H. Maurer gehörigen Sachen
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert:
4 vollständige Betten, 1 Spiegelschrank, 1
Plüschgarnitur, 1 Schreibtisch, 1 Vertikow, ver-
schiedene Bilder, 2 Spiegel, 1 Sofa, 1 Ruhebett,
1 Waschkommode, 2 Kleiderschränke, mehrere Tische,
2 Uhren 1 Standuhr, mehrere Fenstervorhänge,
1 Kommode, 1 Geräteschrank, 2 goldene Damenuhren,
1 goldene u. 2 silberne Herrenuhren, mehrere
goldene Ringe, 1 Küchenschrank, 1 Küchentisch, 1
Schreibsekretär, 2 Tische u. a. m.

Wagner,

Gerichtsvollzieher in Bad Homburg v. d. Höhe.

 **Krauteinschneiden**
übernimmt **Heinrich Philippi**, Untergasse.

**Wir bitten wiederholt, die für
das „Kreisblatt“ bestimmten
Anzeigen und sonstigen Veröffent-
lichungen uns bis 10 Uhr vormit-
tags zugehen lassen zu wollen.**

Eine spätere Annahme kann
nicht erfolgen, da wir das Kreis-
blatt bis zum Nachmittag für den
Postversand fertiggestellt haben
müssen. Einen grösseren Umfang
einnehmende Veröffentlichungen er-
bitten wir uns jedoch am Tage
vorher.

**Wir bitten nochmals um gütige
Nachsicht.**

Hochachtend!

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Nassauischer

Landeskalender

— Stück 30 Bfg. —

vorrätig in **R. Wagner's Buchdruckerei.**

Die untere Wohnung
(Kreuzgasse 15) zu vermieten.
3) **W. Deckelmeyer.**

Bezugscheine
für Web-, Wirk- u. Strick-
waren
vorrätig in
R. Wagner's Buchdruckerei

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

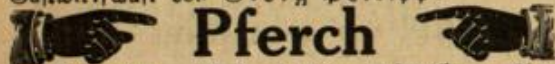
Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß an den Nachmittagen das Büro des Bürgermeisters für das Publikum geschlossen bleiben muß, da es sonst nicht möglich ist, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Usingen, den 3. Oktober 1916.

Der Magistrat: L. S. Mann.

Pferd-Versteigerung.

Samstag, den 7. Oktober, abends 9 Uhr, läßt die Schärer-Gesellschaft in der Gastwirtschaft von Georg Philippi



Pferd versteigern. Nach diesem Besprechung über Dingung eines Schäfers.

Die Mitglieder werden um zahlreiches Erscheinen gebeten.

2)

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist am 16. September 1916 die mit Satzung vom 4. September 1916 unter der Firma „**Gemündener Spar- und Darlehnskassen-Verein**“, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, **Gemünden, Kreis Usingen** mit dem Sitz in Gemünden errichtete Genossenschaft eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist: Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder. Vorstandsmitglieder sind: Heinrich Stroh, Maurermeister, Vereinsvorsteher; Theodor Köll, Landwirt, Stellvertreter des Vereinsvorstehers; Wilhelm Stamm, Landwirt; Wilhelm Dietrich, Sägewerksbesitzer; Wilhelm Uhrig II., Zimmermeister, sämtlich in Gemünden. Die öffentlichen Bekanntmachungen ergeben im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwed. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form, sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen. Der Vorstand hat mindestens durch drei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, seine Willenserklärungen kundzugeben und für den Verein zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma des Vereins oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Usingen, den 16. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober d. Js. bis auf weiteres sind die **Dienststunden** bei unterzeichneter Behörde auf die ununterbrochene Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Usingen, den 30. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Holzschneidmaschine befindet sich z. St. in Usingen.

Anmeldungen zum Holzschneiden werden an der Forstklasse entgegen genommen.

L. C. Wick, Eschbach.

Kaufe gute

Speisekartoffeln

sowie

50—60 Kopf Weißkraut

Dr. A. Loetze.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden

bringt am

Freitag, den 6. Okt., vormittags 10 Uhr, vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden 19 Fohlen zur Abgabe, und zwar zu Taxpreisen zuzüglich der Unkosten. Zugelassen werden nur Landwirte, die durch bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachweisen können, daß sie Pferde an die Heeresverwaltung abgegeben haben und noch keinen Ersatz erhalten konnten. Aus der Bescheinigung müssen ferner die Größe des Betriebs (in Morgen) und die Zahl und Art des jetzt noch vorhandenen Zugviehs (Pferde, Ochsen, Kühe) zu ersehen sein.

Brennzwetschen

kaufen

Z. Rosenberg & Söhne,
Usingen.

Telephon 7.

Suche auf 1. Januar ein braves fleißiges und ehrliches Mädchen

(nicht unter 18 Jahren) das auch landwirtschaftliche Arbeiten versteht und Melken kann. Wo sagt die Expedition des Blattes.

In der Apotheke ist ein emaillierter
Topf stehen geblieben.



Wolfshund

entlaufen. Abzugeben bei
Adolf Best, Gündstadt.

Kein Salzangel!

Koch- u. Viehsalz

1) stets auf Lager.
Peter Bermbach.



Das Haus

Wirthstraße 24 (früher Gg. Wicht) ist mit oder ohne Acker u. Wiese zu verkaufen. Letztere werden auch einzeln abgegeben. Adresse im Kreisblatt-Verlag.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.30
100 "	"	3 "	1.85
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	4,2 "	2.75
100 "	"	6,2 "	3.90

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.
Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS
COELN, Ehrenstrasse 34.

Versteigerung.

Freitag, den 6. Oktober, mittags 12 Uhr, läßt der Unterzeichnete in dem Dekonomischen hiesigen Lehrerseminar

Möbel, Haus- und Küchengeräte u. a. 4 Betten, 1 Dekonomiewagen, 1 Sand- 1 Milchzentrifuge, mehrere Defen und sonstige brauchsgegenstände gegen gleich bare Zahlung feillich versteigern.

Usingen, den 2. Oktober 1916.

Chr. Hartmann.

Zwetschen

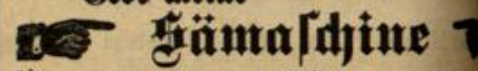
zum Brennen

kaufen

Fritz Scheller Söhne,
Homburg v. d. G.

1)

Gebe meine



Sämaschine

1) zur Herbstsaat und zum Thomasmehlstreuen gegen mäßige Leihgebühr, auch nach Ausmaß

Heinrich Ott, Westerfeld

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

— Preis 20 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Landwirtschaftliche Angebote.

Bergamottbirnen und Honighol zu verkaufen.

2) Kaufmann Ph. Pauli, Usingen

Simmentaler Kuh (hochträchtig) zugest. gefahren, 2. Kalb zu verkaufen.

Franz Fabri, Bernbach

Sprungfähigen Zuchteber zu verkaufen.

Gottlieb Lehr, Finkenbach

Simmentaler Zuchtbullen

(18 Monate alt) sowie

5 Fühner mit Bahn

(Maibrut) preiswert zu verkaufen.

16) Müller Wieth, Brandobersbach

Völlig Neubearbeitet erscheint in vierter Auflage:

Brehms Tierleben

Unter Mitarbeit hervorragender Zoologen herausgegeben von

Professor Dr. Otto zur Strassen

Mit etwa 2000 Abbildungen im Text und auf mehr als 500 Tafeln in Farbendruck, Ätzung und Holzschnitt sowie 15 Karten

13 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien